



**Gemeinde Drei Höfe**

# **Gemeindeordnung**

Von der Gemeindeversammlung der  
Gemeinde Drei Höfe beschlossen am  
29. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup>, beschliesst:

# Gemeindeordnung

## Präambel

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## 1 Einleitung

### 1.1 § 1 Geltungsbereich und Zweck § 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

### 1.2 § 2 Bestand Art. 45 KV

- 1 Die Gemeinde Drei Höfe ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.
- 3 Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile
  - Heinrichswil
  - Hersiwil
  - Winistorf

---

<sup>1</sup> BGS 131.3; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.3; GG

### **§ 3 Aufgaben**

**Art. 45 KV**

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung definiert der Gemeinderat die Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde.
- 3 Insbesondere sind:
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und die Verwaltungsorgane zu bestellen;
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
  - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeit zu unterstützen;
  - e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
  - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
  - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
  - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
  - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
  - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
  - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2 Gemeindeangehörige**

### **2.1 § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht**

**§ 3 GG**

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

### **2.2 § 5 Datenschutz**

**§ 6 GG**

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **2.3 § 6 Einbürgerung**

- 1 Das Einbürgerungsverfahren richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.
- 2 Die Details und die Gebühren werden im Einbürgerungsreglement geregelt.

## **3 Organisation der Gemeinde**

### **3.1 Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1 § 7 Organe § 17 GG**

- 1 Organe der Gemeinde sind:
  - a) die Gemeindeversammlung
  - b) die Behörden:
    - der Gemeinderat;
    - die Kommissionen;
  - c) die Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidkompetenz.

#### **3.1.2 § 8 Geschäftsverkehr § 18 GG**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

### **3.1.3 Einberufung**

#### **3.1.3.1 § 9 Gemeindeversammlung § 21 GG**

- 1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
  - a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
  - b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- 2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 4 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### **3.1.3.2 § 10 Behörden**

**§ 24 GG**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder mit der Einladung zuzustellen.
- 3 Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied oder die Stellvertretung eingeladen wird.

### **3.1.4 § 11 Beschlussfähigkeit**

**§ 26 GG**

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

### **3.1.5 § 12 Protokollführung und Genehmigung**

**§§ 28 ff GG**

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat (gemäss § 28 GG) genehmigt und zeitnah öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- 3 Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.

### **3.1.6 § 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

**§ 31 GG**

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### **3.1.7 § 14 Wahlen und Abstimmungen**

**§§ 33 ff GG**

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.
- 3 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 4 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

**3.1.8 § 15 Archiv § 41 GG**

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

**3.2 Ordentliche Gemeindeorganisationen**

**3.2.1 Politische Rechte**

**3.2.1.1 § 16 Petition Art. 26 KV**

- 1 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

**3.2.1.2 § 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG**

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann
  - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
  - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
  - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
  - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

**3.2.1.3 § 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten §49 GG**

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**3.2.1.4 § 19 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### 3.2.1.5 § 20 Vorberatung der Traktanden

- 1 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.
- 2 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultative Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:
  - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
  - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.

### 3.2.1.6 § 21 Urnenwahl

§ 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt
  - a) die Mitglieder des Gemeinderates,
  - b) der Gemeindepräsident
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz-, als auch bei Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

## 3.2.2 Gemeindeversammlung

### 3.2.2.1 § 22 Befugnisse

§§ 56 ff GG

- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
  - a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen Rechtssetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
  - b) Sie beschliesst:
    - 1 das Budget und den Steuerfuss;
    - 2 die Jahresrechnung;
    - 3 Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 30'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 5'000.00 überschreiten (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden zu beteiligen);
    - 4 über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 20'000.00 im Einzelfall übersteigt;
    - 5 Spezialfinanzierungen;
    - 6 zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
    - 7 einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
    - 8 Namen und Wappen der Gemeinde.
  - c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
  - d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

---

<sup>4</sup> BGS 131.3; GG

**3.2.2.2 § 23 Verfahren** **§§ 58 ff GG**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>5</sup>.

**3.2.3 Gemeinderat**

**3.2.3.1 § 24 Zusammensetzung** **§ 67 GG**

1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

**3.2.3.2 § 25 Ersatzmitglieder** **§ 68 GG**

- 1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 3 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 4 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

**3.2.3.3 § 26 Befugnisse** **§ 70 GG**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Mit Ausnahme der präsidialen Aufgaben, obliegt die Zuteilung der einzelnen Ressorts dem Gemeinderat. Jedem Mitglied des Gemeinderates wird mindestens ein Ressort zugeteilt.
- 4 Der GR stellt die Personen der Gemeindeverwaltung an.
- 5 Der Gemeinderat wählt den Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Gemeinderates für eine Legislaturperiode.
- 6 Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 30'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 5'000.00 nicht überschreiten (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden zu beteiligen);

---

<sup>5</sup> BGS 131.3; GG



### 3.2.3.4 § 27 Ressortsystem

- 1 Die Ressorts werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.

## 4 Kommissionen und Delegierte

### 4.1 § 28 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:
  - a) Wahlbüro: Mindestens 3 Mitglieder + 2 Ersatzmitglieder
  - b) Baukommission: 5 Mitglieder
  - c) Umweltkommission: 4 Mitglieder
- 2 Der Gemeinderat wählt die der Einheitsgemeinde Drei Höfe zustehenden Mitglieder in regionale Kommissionen und die Delegierten in regionale Institutionen.
- 3 Die Kommissionsmitglieder und die Delegierten werden jeweils für eine ordentliche Amtsdauer gewählt.

### 4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG / §§ 155 ff GG

#### 4.2.2 § 29 Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte<sup>6</sup>.
- 2 Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung der Urnenwahlen und -abstimmungen.
- 3 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

#### 4.2.3 § 30 Baukommission

- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>7</sup> und dem Baureglement<sup>8</sup>.

#### 4.2.4 § 31 Umweltkommission

- 1 Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach dem Pflichtenheft der Gemeinde Drei Höfe.

---

<sup>6</sup>BGS 113.111 WaG

<sup>7</sup>BGS 711.1; BauG

<sup>8</sup>BGS 711.61; BauR

#### **4.2.5 § 32 Weitere Kommissionen**

**§§ 108 ff GG**

- 1 Der Gemeinderat kann für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen einsetzen.

### **4.3 Allgemeine Regeln**

#### **4.3.1 § 33 Anträge der Kommissionen / Beschlussfähigkeit**

- 1 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Ressortverantwortlichen.
- 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

#### **4.3.2 § 34 Administrative Aufgaben der Kommissionen**

- 1 Die Kommissionspräsidenten sind für eine ausreichende Information der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates sowie für eine gewissenhafte Prüfung von Rechnungen im eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 2 Die Einladungen und die Protokolle der Kommissionen sind neben den Kommissionsmitgliedern auch dem Gemeindepräsidium und der Ressortleitung zuzustellen.
- 3 Erlasse, Protokolle und weitere wichtige Dokumente sind durch das Präsidium und das Aktariat der Kommission zu unterzeichnen.
- 4 Die Archivierung der Kommissionsdokumente erfolgt im Gemeindearchiv. Die Gemeindeschreiberei regelt die Details.

## **5 Behördenmitglieder, Beamte u. Beamtinnen u. Angestellte**

#### **5.1 § 35 Dienstverhältnis**

**§ 120 GG**

- 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Angestellten.
- 2 Beamte oder Beamtinnen sind:
  - a) Der Gemeindepräsident;
  - b) Der Friedensrichter;
  - c) Der Inventurbeamte.
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 4 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich angestellt werden.

- 5 Vorübergehend beschäftigtes Aushilfspersonal wird vom Gemeindepräsidenten im Rahmen seiner Finanzkompetenz angestellt.
- 6 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals geregelt.
- 7 Für jede Anstellung und Funktion erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft.

**5.2 § 36 Gemeindepräsident § 126 GG**

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal. Insbesondere obliegen ihm
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
  - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.
- 2 Das Gemeindepräsidium verfügt im Rahmen des bewilligten Budgets über eine Finanzkompetenz von CHF 500.00 einmalig je Geschäft.
- 3 Der Gemeindepräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 4 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventuraufnahme werden dem Inventurbeamten übertragen.

**5.3 § 37 Gemeindeschreiber § 131 GG**

- 1 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den Aufträgen bzw. Weisungen des Gemeinderates und er ist verantwortlich, dass die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden.
- 2 Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.
- 3 Anstelle des Gemeindeschreibers führt eine aussenstehende Fachstelle die Aufgaben der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

**5.4 § 38 Finanzverwalter § 132 GG**

- 1 Der Finanzverwalter
  - a) führt den Finanzhaushalt der Gemeinde;
  - b) er ist insbesondere verantwortlich, dass
    - das Gemeindevermögen, sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, zweckmässig verwaltet wird;
    - Finanzplan und Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.
- 3 Der Gemeinderat kann aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters mit der Führung des Finanzhaushaltes betrauen. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

**5.5 § 39 Weitere Aufgaben § 133 GG**

- 1 Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter.
- 2 Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten.
- 3 Der Gemeinderat stellt die übrigen Gemeindeangestellten an.

**5.6 § 40 Berichterstattungspflicht**

- 1 Die Kommissionspräsidenten, die Beamten, die Mitglieder in regionalen Kommissionen, sowie die in Zweckverbände gewählten Delegierten orientieren den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindepräsidenten sowie die zuständigen Ressortverantwortlichen regelmässig und zeitgerecht über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.

**5.7 § 41 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

**6 Finanzhaushalt**

**6.1 § 42 Internes Kontrollsystem**

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

**6.2 § 43 Finanzplan § 138 GG**

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

**6.3 § 44 Budget §§ 139 ff GG**

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

**6.4 § 45 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG**

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 30'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 5'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

**6.5 § 46 Rechnungsprüfung §§ 155 ff GG**

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

**7 § 47 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet §§ 190 ff GG**

- 1 Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliesst.

**8 § 48 Beschwerderecht §§ 197 ff GG**

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
  - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
  - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
  - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
  - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
  - e) gegen Disziplinar massnahmen;
  - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
  - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**9 § 49 Beschwerdefrist §§ 202 ff GG**

- 1 Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Kalendertagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

**10 § 50 Staatsaufsicht §§ 206 ff GG**

- 1 Die Gemeinde untersteht der kantonalen Aufsicht. Aufsichtsorgane sind:  
a) der Regierungsrat;  
b) der Kantonsrat;  
c) weitere in der Gesetzgebung vorgesehene Organe.

**11 Schlussbestimmungen**

**11.1 § 51 Aufhebung des bisherigen Rechts**

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 08.06.2016 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**11.2 § 52 Inkrafttreten**

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Drei Höfe beschlossen am 29. Juni 2022.

Der Gemeindepräsident



Daniela Häberli

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Grogg

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Juli 2022.